herr Mitschmann (Berlin): Meine herren! Diefer einftimmige Beschluß bes Berlegerbereins mit ber Begründung, daß unfer Untrag ju § 4a, den ich Ihnen heute morgen in der Gildebersammlung in langeren Ausführungen entwideln durfte, gegen das Gefet berftofe, fteht in Inhalt und Form faft genau auf demfelben Standpunkt wie die Augerung des Berlegervereins damals, als wir den Teuerungszuschlag schufen. Sie alle, die Sie damals hier in Leipzig anwesend waren, werden sich erinnern, daß fich ein großer Sturm der Entruftung in den Berlegerfreisen erhob, und daß allgemein auf Grund von verschies denen juriftischen Gutachten gesagt wurde: Der Teuerungszuichlag berftößt unter allen Umftanden gegen bas Wefes. Bir haben damals Gelegenheit gehabt, diefe irrtumliche Unschauung Buriidguweisen, und Gie werden fich entfinnen, daß uns fpater allfeitig, nicht nur in den Kreifen des Buchhandels, fondern auch in den Kreisen der Juriften und der maggebenden Behorden, rechtgegeben worden ift. Genau auf demfelben Standpunkt fteht num die heutige Behauptung des Berfegerbereins, diese Fassung verftoge gegen das Geseg. Meine Beren, es ift das Berlagsgesetz gemeint. Im Berlagsgesetz steht allerdings: »Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Wert berbreitet wird, fteht für jede Auflage dem Berleger zue. Aber die Kommentatoren des Berlagsgesetes haben ausdrücklich und einftimmig erklärt, daß das Berlagsgeset lediglich die Berhalmiffe Bivischen Berlag und Autor regelt, niemals aber die Berhaltniffe zwischen Berlag und Sortiment. (Buftimmung.) Es liegt eine Entscheidung des Reichsgerichts bor, die im 63. Bande S. 394 abgedrudt ift und in der flipp und flar nachgewiesen wird, daß das Cortiment fich an den Ladenpreis des Berlegers nicht zu binden brauche, und daß es fowohl Abschläge wie Aufschläge zu machen in der Lage sei, wenn die Organisation des Borfenbereins nicht die Machtmittel habe, den betreffenden Gortimenter daran zu berhindern. Die Berkehrsordnung regelt im Gegenfat jum Berlagsgeset den Berfehr zwischen Berleger und Sortimenter, und in der Berfehrsordnung fteht nicht etwa nur, daß der Berleger den Ladenpreis bestimmt, sondern es fteht darin flar und deutlich, daß der Berleger den Ladenpreis und den Mettopreis bestimmt - wohlgemerkt: immer nur im Bertehr zwischen Berleger und Sortimenter.

Run, meine herren, ift das Sortiment gang zweifellos in der Lage, ju fagen, daß die Bestimmung des Ladenpreises und gleichzeitig des Nettopreises oder die Bestimmung des Ladenpreifes, wenn er Berbindlichkeit für den Gortimenter haben foll, bon der Gewährung auskömmlicher Lebensbedingungen, auskömmlicher Bezugsbedingungen abhängig gemacht werden muß. Alfo wir dürfen unter feinen Umftanden das Berlagsgefet, auf das die herren in diefem Beschluß exemplifizieren, mit der Berkehrsordnung verquiden, die lediglich die Berhältniffe awischen dem Berleger und dem Cortimenter regelt. Wir find gern bereit, diefe Formulierung, wie wir fie getroffen haben, tropbem fie uns ausreichend erscheint, und trogdem sie auch bon Juristen anerkannt wird - denn ich habe fie mit einem fehr gewiegten Juriften besprochen, auch im hinblid auf das borliegende Gefet -, etwa derart zu erganzen:

Das Recht der Bestimmung des Ladenpreises mit Berbindlichkeit für den Wiederverkäuser ist abhängig von der Festsetzung ausreichender und den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen entsprechender Bezugsbedingungen.«

Das ändert für uns in der Sache gar nichts, nur in der Form, und es wird vielleicht die Herren vom Berlegerverein beruhigen, wenn wir Ihnen diese Fassung morgen vorschlagen werden. Heute über die Sache weiter zu sprechen, ist, glaube ich, in diesem engen Kreise, wo der Berlag nicht oder nur gering vertreten ist, zwedlos, und ich beschränke mich vorläusig auf diese Ausführungen und behalte mir das Weitere für morgen vor.

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Meine Herren, dann können wir diesen Punkt verlassen; ein näheres Eingehen auf den Antrag ist ja nicht möglich, da die Verleger nicht hier sind.

Dann kommt § 4c, der nach dem Antrage der Herren Mitschmann und Genossen folgende Fassung erhalten foll:

Läßt der Berleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung oder Herabsehung des Ladenpreises eintreten, oder ergreift er Dag. regeln, die einer Aufhebung oder herab. fenung des Ladenpreises gleichstehen, fo ift er berpflichtet, den Gortimenter für die auf deffen Lager nachweislich noch borrätigen, dirett bom Berleger fest oder bar innerhalb der letten sechs Monate bezogenen Exemplare zu entichädigen. Einer herabsegung des Labenpreises gleichzuachten sind u. a. die Anfündigung befferer außerer Ausstat. tung und die Aufhebung oder herabsegung prozentualer Zuschläge. Der Berleger hat die Bahl, Entschädigung durch Bergütung des Unterschiedes der Metiopreise oder durch Burndnahme ber Exemplare zu gewähren.

Dazu hat der Berlegerverein, wie mir soeben mitgeteilt wird, beschlossen, daß im zweiten Sate die Worte: »u. a. die Anklindigung besserer außerer Ausstattung und« gestrichen wers den sollen, sodaß dieser Sat heißen würde:

Einer Herabsetzung des Ladenpreises gleichzuachten ist die Aufhebung oder Herabsetzung prozentualer Zuschläge.

Der lette Sat bleibt nach dem Beschlusse des Verlegers vereins unverändert. Jedoch verlangt der Verlegerberein, daß diese Bestimmungen erst am 1. Juli in Kraft treten sollen, und außerdem soll noch ein Passus über eine Anzeigepflicht eingessügt werden, die darin besteht, daß, wenn der Verleger, falls z. B. eine neue Auflage in Vorbereitung ist, beim Sortimenter anfragt, wiediel Exemplare dieser noch auf Lager hat, der Sortimenter verpslichtet sein soll, dem Verleger die Anzahl der Exemplare zu melden, andernfalls er des Rechts der ebent. Rückgabe dieser Exemplare verlustig geht.

Dann kommt § 4 d, der nach den Antragen der Herren Mitschmann und Genossen folgenden Wortlaut hat:

Der Anspruch des Sortimenters muß für Schriftwerke, deren Ladenpreis aufgehoben oder herabgesettist, innerhalbeines Monats nach Bekanntmachung des Berlegers im Böresenblatt oder mangels einer Bekanntsachung innerhalbeines Monats nach andere weitiger Kenntnisnahme des Sortimenters beim Berleger geltend gemacht werden.

Berlangt der Berleger in den letten sech & Monaten fest oder bar bezogene Schriftwerke vor Aufhebung oder Herabsetung ihres La-denpreises durch Anzeige im Börsenblatt zustück, so finden die Bestimmungen des § 33f der Berkehrsordnung sinngemäße Anwendung.

Meine Herren, diesem Antrage hat der Verlegerverein sast unverändert zugestimmt; er verlangt nur, daß im zweiten Absat statt vin den letzten sechs Monaten« gesetzt wird: vin den letzten drei Monaten«.

Ich frage herrn Nitschmann, ob er auch hierzu das Wort nehmen will.

Hernen witschmann (Berlin): Meine Herren! Ich konnte Ihnen heute morgen bereits mitteilen, daß auf Grund der gestrisgen Verhandlungen der Verlag sich wahrscheinlich bereit erklären würde, die §§ 4c und 4d mit einigen Anderungen anzunehmen. Die Anderungen, wie sie uns hier vorgeschlagen werden, sind um Teil gestern schon vereinbart worden, und wir haben gestern auch schon erklärt, daß wir in einigen Punkten Konzessionen machen könnten, daß hier und da eventuell auch eine andere, dem Verlage genehmere Fassung gewählt werden könnte. Die Frist von sechs Monaten, die wir gewünscht hatten, auf drei Monate zu beschränken, erscheint uns allerdings, soweit ich mit meinen Kollegen vom Vorstande hier in der Eile soeben Riidsprache nehmen konnte, etwas bedenklich; aber wir würden eventuell, wie ich es zu übersehen glaube, darauf eingehen kön-